

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 14. Februar 2003

6. Stück

INHALT

10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (Verwaltungsrat 22.01.2003)

Diese Verordnung wurde gemäß § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl.Nr. 376/1992 idgF) im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 6/2003 kundgemacht

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Nr. 10.

Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Auf Grund § 25 a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967 idgF, erlässt der Verwaltungsrat nachstehende

RICHTLINIE für die Durchführung der Klassifizierung

1. Gegenstand

Diese Richtlinie legt im Sinne des § 25 a Abs. 2 Qualitätsklassengesetz bundeseinheitlich verbindliche Grundsätze für die Tätigkeit aller in Österreich zugelassenen Klassifizierungsdienste fest.

2. Aufgaben des Klassifizierungsdienstes

Ein Unternehmen, welches von der Agrarmarkt Austria (AMA) gemäß § 25 a Qualitätsklassengesetz als ein für die Durchführung der Klassifizierung geeigneter Klassifizierungsdienst zugelassen wurde, hat bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern und Schlachtkörperhälften, welche von dem (den) zur Klassifizierung übernommenen Schlachtbetrieb(en) im Sinne des § 1 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz in Verkehr gebracht werden (das sind alle auf diesem Betrieb geschlachteten Rinder und Schweine), folgend angeführte Aufgaben gemäß den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas sowie des Qualitätsklassengesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen des Bundesministers für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den diesbezüglich von der AMA erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen:

- 2.1 <u>Einteilung und Identifizierung</u> (Einstufung in Handelsklassen und Kategorien) sämtlicher Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften sowie Überwachung und Erfassung der fortlaufend gestempelten Schlachtnummern, welche
 - bei Rindern jeweils am Monatsersten wieder mit "1" beginnen und bei Betrieben mit Rinderund Kälberschlachtungen auch alle Kälberschlachtkörper miteinbeziehen müssen,
 - bei Schweinen jeweils am Monatsersten oder am ersten Schlachttag der Woche wieder mit "1" beginnen

sowie Erfassung von Angaben zur Identifizierung der Lieferanten (Einsenderkennzeichen), soweit sie bei der Waage vorhanden sind.

Der Schlachtbetrieb darf am Schlachtkörper neben der Schlachtnummerierung nur dann zusätzliche Zifferncodes kennzeichnen, wenn dadurch die Eindeutigkeit der fortlaufend gestempelten Schlachtnummern in keiner Weise beeinträchtigt wird und insbesondere jede Art von Verwechslung oder Unklarheit von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

2.1.1 <u>Nicht identifizierbare Rinder</u>

Wird ein nicht entsprechend der Rinderkennzeichnungsverordnung BGBl.II Nr. 408/1997 idjgF gekennzeichnetes Rind zur Schlachtung gebracht, so hat dies der Klassifizierer unverzüglich dem zuständigen Fleischuntersuchungsorgan zu melden und entsprechend im Klassifizierungsprotokoll bei der betreffenden Schlachtnummer zu vermerken.

Auf den Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 27.03.2002, GZ: 39.110/14-IIX/A/3/02 wird gesondert hingewiesen.

Eine Kennzeichnung des Schlachtkörpers darf ausschließlich dann vorgenommen werden, wenn dem Klassifizierer eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Fleischuntersuchungsorganes über die Identität des betreffenden Rindes mit Angabe der Schlachtnummer und der Ohrmarkennummer übergeben wurde.

Entsprechende Bestätigungen sind dem Klassifizierungsprotokoll anzuschließen und gemäss Punkt 2.5 aufzubewahren.

Wird die Identität des Schlachtkörpers nicht unverzüglich in dieser Form bestätigt, so hat das Klassifizierungsorgan davon sofort den zuständigen Klassifizierungsdienst und die für die Tierkennzeichnung zuständige Organisationseinheit der AMA schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu verständigen.

- 2.1.2 <u>Nicht identifizierbare Schweineschlachtkörper</u> sind dabei mit "0000" zu erfassen.
- 2.2 <u>Feststellung des Warmgewichtes und Kennzeichnung sämtlicher Schlachtkörper und Schla</u>

2.2.1 Schweine:

Jene Schlachtbetriebe, in denen auf deren Wunsch Schweineschlachtkörper mit Unterteilung der Handelsklasse "E" gekennzeichnet werden, sind der AMA in Form einer Liste mit vollständiger Adressenangabe zu melden. Desgleichen ist auch jede Veränderung der gemeldeten Betriebe umgehend der AMA bekannt zu geben.

In den gemeldeten Betrieben sind alle in die jeweilige Unterklasse der Handelsklasse "E" fallenden Schweine auf beiden Hälften zu kennzeichnen. Die Unterteilung der Handelsklasse "E" darf nur gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Handelsklassen für Schweineschlachtkörper BGBl. II Nr. 290/2002 erfolgen. Soll in einem Schlachtbetrieb die Klassifizierung künftig ohne Unterteilung der Handelsklasse "E" erfolgen, so ist diesem Ersuchen ab dem folgenden Monatsersten zu entsprechen.

In nicht (mehr) gemeldeten Betrieben ist ohne Unterteilung der Handelsklasse "E" zu klassifizieren.

Eine bereits vorgenommene Klassifizierung bei Schweinen mit einem Zweihälftengewicht (Warmgewicht) von weniger als 70 kg ist zu annullieren und entsprechend im Klassifizierungsprotokoll zu vermerken.

- Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
- 2.2.2 Die Klassifizierer sind regelmäßig auf die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften zu überprüfen, wobei jedenfalls eine Nachkontrolle von Klassifizierungsergebnissen, Gewichtsfeststellung, Kennzeichnung und ordnungsgemäßer Protokollierung gemäß Punkt 2.5 zu erfolgen hat.

In Betrieben mit mehr als 75 Rinderschlachtungen bzw. mehr als 400 Schweineschlachtungen pro Woche ist diesbezüglich bei jedem einzelnen Klassifizierungsorgan mindestens eine Stichprobenkontrolle im Quartal vorzunehmen.

Insbesondere sind bei den regelmäßigen Überprüfungen auch folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- Nachverwiegung der Schlachtkörper mittels einer mobilen Handwaage sofern eine solche Waage verfügbar ist und Überprüfung, ob das dabei festgestellte tatsächliche Schlachtkörpergewicht mit den jeweiligen Gewichtsangaben im Klassifizierungsprotokoll übereinstimmt sowie
- Vergleich der Kennzeichnung der im Kühlraum befindlichen Rinderschlachtkörper auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Angaben zur Einstufung im Klassifizierungsprotokoll.

Sämtliche Kontrollen sind unangekündigt und anhand der von der AMA aufgelegten Checklisten durchzuführen.

2.3 Kontrolle der Schlachtkörper auf die Einhaltung der im gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und in der Handelsklassen-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Handelsklassen für Schweineschlachtkörper, BGBl. II Nr. 290/2002 festgelegten Zurichtung.

Wird vom Klassifizierer ein Verstoß gegen die in den oben genannten Vorschriften geregelte Zurichtung festgestellt, so ist dies unter Angabe des Grundes der Beanstandung sowie der Ohrmarkennummer oder Schlachtnummer des betreffenden Rindes bzw. der Identität des Lieferanten in den im Punkt 2.5.3 angeordneten Tagesbericht aufzunehmen.

Darüber hinaus ist der festgestellte Verstoß vom jeweiligen Klassifizierungsorgan unverzüglich dem zuständigen Klassifizierungsdienst zu melden.

2.4 Sanktionen

2.4.1 <u>Beanstandungen</u>

Wird bei der Kontrolle der Klassifizierung in einem Schlachtbetrieb ein bestimmter Mangel festgestellt, so hat der Klassifizierungsdienst das betreffende Klassifizierungsorgan nachweislich zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu ermahnen und sicherzustellen, dass der beanstandete Mangel unverzüglich abgestellt wird. Diesbezüglich hat der Klassifizierungsdienst nachweislich auch entsprechende Nachkontrollen durchzuführen.

Sollte es in Bezug auf denselben Klassifizierer dennoch zu einer weiteren Beanstandung kommen, so ist der betreffende Mitarbeiter vom Klassifizierungsdienst nachweislich entsprechend nachzuschulen und hat der Klassifizierungsdienst in verstärktem Ausmaß Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Bei einem abermaligen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen ist dem betreffenden Klassifizierer auf Weisung der AMA je nach Schwere der begangenen Pflichtverletzung für die Dauer von mindestens 2 Monaten

- die Ausübung seiner Tätigkeit in einem anderen Schlachtbetrieb aufzuerlegen oder
- der Befähigungsnachweis für die Durchführung der Klassifizierung zu entziehen.

Als Grundlage für die oben festgelegten Maßnahmen sind die Überprüfungsergebnisse der jeweils letzten 8 Kontrollen bzw. der vorausgegangenen 24 Monate heranzuziehen.

2.4.2 <u>Besonders schwerwiegender Verstoß</u>

Auf Weisung der AMA ist dem betreffenden Klassifizierer bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß der Befähigungsnachweis auf Dauer zu entziehen.

2.4.3 Verstoß gegen die vorgeschriebene Zurichtung

Wurde bei der Klassifizierung in einem Schlachtbetrieb ein Verstoß gegen die im Punkt 2.3 genannte Zurichtung festgestellt, so hat der Klassifizierungsdienst die AMA davon zu verständigen und sicherzustellen, dass der beanstandete Mangel unverzüglich abgestellt wird.

Nachweislich sind vom Klassifizierungsdienst diesbezüglich auch entsprechende Nachkontrollen durchzuführen.

Festgestellter Verstoß und Ergebnis der durchgeführten Nachkontrolle sind zu protokollieren.

2.5 Protokollierung und Aufbewahrung

2.5.1 Klassifizierung

Der Klassifizierer hat für jeden zu klassifizierenden Schlachtkörper das auf Grund des § 9 Abs. 6 Qualitätsklassengesetz angeordnete Protokoll gemäß den hiezu ergangenen Verordnungsbestimmungen zu erstellen.

Jegliche Kennzeichnung und/oder Protokollierung von zusätzlichen Angaben (zB Herkunft, Bio, usw.) muss zum Zeitpunkt der Klassifizierung durch einen vollständig ausgefüllten Lieferschein mit Unterschrift des Landwirtes belegt sein und setzt einen entsprechenden Nachweis anhand einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Schlachtkörpers voraus. Anderenfalls sind solche Angaben unzulässig.

Die diesbezüglichen Belege sind beim jeweiligen Klassifizierungsprotokoll entsprechend mitaufzubewahren.

Dem Schlachtbetrieb ist jeweils ein Exemplar dieser Protokolle auszufolgen. Die gegenständlichen Protokolle sind beim Klassifizierungsdienst ab Ausstellung mindestens 1 Jahr betreffend Rinderschlachtkörper bzw. 3 Monate betreffend Schweineschlachtkörper gesammelt aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern.

Über Aufforderung sind diese Protokolle an die AMA zu übersenden.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Bei EDV-unterstützter Protokollierung ist jede händisch vorgenommene Eingabe entsprechend zu vermerken bzw. zu kennzeichnen.

In gleicher Weise sind Fehleingaben, allfällige Korrekturen und auch Teil- und Vollschäden gemäß Vorlage des zuständigen Veterinärs (Konfiskate) entsprechend zu protokollieren.

2.5.2 Kontrollen bzw. Nachkontrollen der einzelnen Klassifizierer

Das jeweilige Kontrollergebnis ist in einem Protokoll (nach dem von der AMA aufgelegten Muster) festzuhalten und gemäß Punkt 2.5.1 aufzubewahren.

2.5.3 Führung eines Tätigkeitsnachweises in Form von Tagesberichten.

Die Klassifizierer sind zur Führung eines Tätigkeitsnachweises in Form von Tagesberichten verpflichtet.

Diese Tagesberichte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Schlachtbetrieb, in dem der Klassifizierer tätig wird
- b) Zeiten der Tätigkeit (Beginn, Ende, Pausen)
- c) Lückenlose Angaben über Zahl und Fleischart (Rind/Schwein) der klassifizierten und verwogenen Schlachtkörper anhand der Schlachtnummern (von bis)
- d) Lückenlose Dokumentation der Verwendung der Etiketten anhand ihrer fortlaufenden Nummern (Vermerk der jeweiligen Anfangs- und Endnummern sowie von mangel- oder fehlerhaften Etiketten und dgl.)
- e) Allfällig vorhandene Kennummern der von ihm bedienten technischen Einrichtungen
- f) Besondere Vorkommnisse
- g) Verstoß gegen die Zurichtung

Besondere Vorkommnisse sind u.a.:

- a) Störungen bei der Schlachtung (Gründe, Dauer)
- b) Ausfall von technischen Einrichtungen (Gründe, Dauer, Ersatz)
- c) Schwierigkeiten bei der Erfassung der Schlachtnummern
- d) Verstoß gegen Vorschriften
- e) Unzulässige Einflussnahme und Behinderung der Sachverständigentätigkeit
- f) Eigener Ausfall (Ursache, Dauer)
- g) Einsatz von Ersatzpersonen gemäß Punkt 6.2.
- h) Überprüfung durch Kontrollorgane
- i) Nicht identifizierbarer Rinderschlachtkörper

Der Tagesbericht des Klassifizerers ist nach Beendigung seiner Tätigkeit von dem im Schlachtbetrieb bestellten Verantwortlichen gegenzuzeichnen.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

2.6 <u>Mitteilungspflichten</u>

Die Klassifizierungsdienste haben monatlich zusammengefasst und getrennt nach Rinder- und Schweineschlachtkörpern spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats folgende Mitteilungen an die AMA zu übermitteln:

- durchgeführte interne Kontrollen und Nachkontrollen der Klassifizierungsorgane und
- die dabei festgestellten Verstöße sowie die verhängten Sanktionen,
- vorgenommene Nachschulungen,
- jene Betriebe, die gegen die Zurichtung verstoßen und Art des jeweiligen Verstoßes;

Vierteljährlich ist die Anzahl der durchgeführten Klassifizierungen an die AMA zu melden.

Jährlich sind der AMA zu melden:

- Zugelassene, aktive und ausgeschiedene Klassifizierungsorgane
- Liste aller Betriebe, in denen klassifiziert wird, getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Klassifizierung
- Sämtliche Schlachtbetriebe mit Unterteilung der Handelsklasse E bei Schweineschlachtkörpern sowie allfällige Änderungen
- Zusatztätigkeiten gemäß Punkt 4.;

3. Weisungen der AMA

Der Klassifizierungsdienst hat bei Erfüllung der oben unter 2.1 bis 2.6 genannten Aufgaben allen Weisungen der AMA nachzukommen, welche der Einhaltung einschlägiger Vorschriften dienen.

4. Zusatztätigkeiten

- 4.1 Der Klassifizierungsdienst kann daneben auch zusätzliche Tätigkeiten übernehmen, soweit diese zu den oben im Punkt 2. genannten obligatorischen Aufgaben nicht im Widerspruch stehen.
- 4.2 Der Klassifizierungsdienst hat zu gewährleisten, dass es infolge der Ausübung von Zusatztätigkeiten zu keiner wie auch immer gearteten Verletzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen oder zu einer missbräuchlichen Ausübung der Sachverständigenfunktion kommen kann.
 - Insbesondere ist dabei auch die im Punkt 2.1 der Richtlinie der AMA für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 vorgeschriebene wirtschaftliche bzw. finanzielle sowie personelle Unabhängigkeit der Klassifizierungsdienste gegenüber Schlachtbetrieben, landwirtschaftlichen Erzeugern und Erzeugergemeinschaften zu wahren.
- 4.3 Sollte es dennoch zu einer Pflichtverletzung kommen oder erscheint es auch nur nach den Umständen zweifelhaft, ob eine gewissenhafte, unparteiische und von Weisungen Dritter unabhängige Ausübung der Klassifizierungstätigkeit gegeben ist, so sind seitens des Klassifizierungsdienstes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Klassifizierungsaufgaben sicherzustellen oder die betreffende Zusatztätigkeit ist unverzüglich einzustellen.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

4.4 Jede vom Klassifizierungsdienst bzw. seinen Organen übernommene Zusatztätigkeit ist unverzüglich der AMA zu melden.

Die AMA kann dem Klassifizierungsdienst die Ausübung einer Zusatztätigkeit wegen Zweifel an der Vereinbarkeit mit den obligatorischen Aufgaben des Klassifizierungsdienstes untersagen.

Die AMA behält sich vor, den Klassifizierungsdienst jederzeit von Amts wegen dahingehend zu überprüfen, ob auch bei Übernahme einer Zusatztätigkeit weiterhin sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung als Klassifizierungsdienst vorliegen.

Der Klassifizierungsdienst hat bei einer entsprechenden Kontrolle den Organen und Beauftragten der AMA in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für ihre Überprüfung erforderlich erscheinen.

5. Personal

5.1 Fachliche Befähigung

Der Klassifizierungsdienst hat zur Erfüllung der im Punkt 2. genannten Aufgaben ausschließlich fachlich befähigte Personen im Sinne des § 12 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz einzusetzen, welche für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses die von der AMA vorgesehene Verpflichtungserklärung unterfertigt abgegeben haben.

5.2 <u>Allgemeine Pflichten des Klassifizierers</u>

Ein vom Klassifizierungsdienst mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauter Sachverständiger (Klassifizierer) ist verpflichtet,

- 5.2.1. bei Ausübung seiner Klassifizierungstätigkeit die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des Qualitätsklassengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen sowie künftig erlassenen Vorschriften einzuhalten und allen Weisungen der AMA nachzukommen, welche der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen;
- 5.2.2 seine Tätigkeit gewissenhaft, unparteiisch und unabhängig von Weisungen Dritter auszuüben;
- 5.2.3 mangel- oder fehlerhaft gekennzeichnete Etiketten so zu entsorgen, dass sie für jede weitere Verwendung unbrauchbar sind;
 - Jede Art von Verlust oder Diebstahl der ausgehändigten Stempel bzw. Etiketten ist dem zuständigen Klassifizierungsdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist sofort eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten.
- 5.2.4 nachweislich anhand entsprechender Aufzeichnungen die Kennzeichnung der im Kühlraum befindlichen Schlachtkörper regelmäßig stichprobenweise auf Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Angaben im Klassifizierungsprotokoll zu vergleichen;

- Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
- 5.2.5 sich der Ausübung der Klassifizierungstätigkeit zu enthalten sowie unverzüglich den Klassifizierungsdienst bzw. die AMA zu verständigen und allenfalls eine entsprechende Vertretung zu veranlassen, wenn
 - a) Umstände vorliegen, welche unter sinngemäßer Anwendung des § 7 AVG als Befangenheitsgründe anzusehen oder diesen gleichzuhalten sind,
 - b) trotz eines entsprechenden Ersuchens um Abhilfe an die Geschäftsleitung bzw. den verantwortlichen Beauftragten des Schlachtbetriebes die ordnungsgemäße Durchführung der Klassifizierung behindert oder unmöglich wird;
- 5.2.6 für die Dauer seiner Bestellung zum Klassifizierer kein wie immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen der Vieh- und Fleischwirtschaft einzugehen, welches die ordnungsgemäße Ausübung der Klassifizierungstätigkeit in Zweifel ziehen könnte:
- 5.2.7. über jene Tatsache, die ihm ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit als Klassifizierer bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren und diese nicht zum Nachteil Dritter oder zu seinem oder anderer Vorteil zu verwerten;
- 5.2.8. seine Tätigkeit jederzeit durch die Kontrollorgane gemäß § 21 Qualitätsklassengesetz oder Beauftragte der AMA überprüfen zu lassen und dabei in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche diesen Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen;

Die unter Punkt 5.2 genannten allgemeinen Pflichten sind in den das jeweilige Beschäftigungsverhältnis regelnden Vereinbarungen zwischen Klassifizierungsdienst und Klassifizierer ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Auf Verlangen sind diese Vereinbarungen der AMA vorzulegen.

6. Vereinbarungen zwischen Klassifizierungsdienst und Schlachtbetrieb

Die zwischen Klassifizierungsdienst und Schlachtbetrieb über die Durchführung der Klassifizierung zu treffenden Vereinbarungen sowie deren Ergänzung und Abänderung bedürfen der Schriftform. Sie sind der AMA über Aufforderung vorzulegen.

In diese Vereinbarungen sind ausdrücklich Regelungen nachstehendes Inhaltes aufzunehmen:

6.1 Schlachtzeiten

Zwischen Schlachtbetrieb und Klassifizierungsdienst sind bestimmte Zeiten zu vereinbaren, in denen die Schlachtung erfolgt (Schlachtzeiten).

Der Schlachtbetrieb hat den Klassifizierungsdienst nachweislich rechtzeitig über den jeweiligen Beginn der Schlachtung zu verständigen. Der Klassifizierungsdienst hat die Durchführung der Klassifizierung während der ihm bekanntgegebenen Schlachtzeiten zu gewährleisten. Insbesondere hat das zur Klassifizierung eingesetzte Personal rechtzeitig im Schlachtbetrieb anwesend zu sein, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme der Klassifizierungstätigkeit treffen zu können.

In diesem Zusammenhang sind entsprechende Regelungen über Wartezeiten zu vereinbaren.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

6.2 <u>Ersatzpersonal</u>

Für unvorhergesehene Fälle, in denen der Klassifizierungsdienst aus besonderen Gründen kurzfristig nicht in der Lage ist, die in dieser Verlautbarung festgelegten Aufgaben im Schlachtbetrieb wahrzunehmen, sind im Schlachtbetrieb geeignete Mitarbeiter zu bestellen, welche die erforderliche Sachkunde für eine kurzfristige ersatzweise Vornahme der Klassifizierung besitzen.

Diese Mitarbeiter sind vor ihrem Einsatz dem Klassifizierungsdienst sowie der AMA gegenüber zu benennen und von der AMA zu bestätigen.

Nur wenn dieses Ersatzpersonal im Bedarfsfall auch tatsächlich zur Verfügung steht, um ersatzweise zu klassifizieren, darf der Schlachtbetrieb ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

In solchen Fällen hat der betreffende Schlachtbetrieb unverzüglich den Klassifizierungsdienst zu verständigen. Darüber hinaus muss vom Schlachtbetrieb die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Ergebnisse dieser ersatzweisen Klassifizierung durch Angehörige des Klassifizierungsdienstes innerhalb der auf die jeweilige Ersatzvornahme folgenden 6 Stunden sichergestellt werden.

6.3 Pflichten aufseiten des Schlachtbetriebes

Ein zur Klassifizierung übernommener Schlachtbetrieb hat sich dem Klassifizierungsdienst gegenüber wie folgt zu verpflichten:

6.3.1 Jeder im Betrieb erschlachtete Rinder- und Schweineschlachtkörper wird dem beauftragten Klassifizierungsdienst ausnahmslos zur Klassifizierung vorgeführt.

Bei allfälligen Notschlachtungen oder vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan vorläufig beanstandeten Schlachtkörpern erfolgt dies spätestens am Beginn des darauffolgenden Schlachttages, wobei vom Klassifizierungsorgan die im Punkt 10.3 genannten Kriterien für die Umrechnung Kalt-/Warmgewicht analog anzuwenden sind.

Alle Schlachtkörper werden mit einer laufenden Schlachtnummer gemäß den in Punkt 2.1 vorgegebenen Kriterien gestempelt.

Die (der) verantwortliche Geschäftsleitung (Beauftragte) des Schlachtbetriebes hat zu gewährleisten, dass die Klassifizierungstätigkeit in der jeweiligen Schlachtstätte ordnungsgemäß und ohne Beeinflussung Dritter ausgeübt werden kann.

Dazu gehört es insbesondere auch

- a) sämtliche baulichen und technischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der zur Durchführung der Klassifizierung benötigten Einrichtungen und (technischen) Hilfsmittel zu schaffen.
- b) den Klassifizierern im Schlachtbetrieb insoweit den Zutritt zu Sozial- und Betriebsräumlichkeiten sowie die Installation, Lagerung und den Verschluss von Einrichtungen und (technischen) Hilfsmitteln zu gestatten, als dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
- 6.3.2 Seitens des Schlachtbetriebes dürfen keine Weisungen erteilt werden, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Klassifizierung gemäß den Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und den hiezu ergangenen sowie künftig erlassenen Vorschriften entgegenstehen.
- 6.3.3 Dem jeweiligen Klassifizierer sind sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Schlachtung zu erteilen, welche dieser zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Klassifizierung, insbesondere für eine einwandfreie Einstufung der Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften benötigt.
- 6.3.4 Werden vom Klassifizierer vereinbarungsgemäß im Eigentum des Schlachtbetriebes stehende Einrichtungen benutzt, so gehen diese für die Zeit der Klassifizierungs- bzw. Verwiegetätigkeit in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Klassifizierungsdienstes über.

Dies gilt insbesondere für die zur Klassifizierung benutzten Waagen und Klassifizierungsgeräte. Diese sind während der Schlachtzeiten ausschließlich durch das Klassifizierungsorgan zu bedienen.

6.4 Pflichten aufseiten des Klassifizierungsdienstes

Das vom Klassifizierungsdienst eingesetzte Personal ist verpflichtet,

- 6.4.1 die im Schlachtbetrieb benutzten Einrichtungen und Geräte sauber zu halten,
- die zur Durchführung der Klassifizierung eingesetzten technischen Hilfsmittel regelmäßig, jedenfalls aber vor Aufnahme der Klassifizierungstätigkeit und insbesondere auch nach Störfällen auf deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen und
- 6.4.3 die Bedienungs-, Wartungs- und Kontrollanleitungen für die zur Klassifizierung eingesetzten technischen Hilfsmittel einzuhalten.

6.5 <u>Ursprungsdaten</u>

Die im Zuge der Durchführung der Klassifizierung erhobenen Ursprungsdaten stehen dem Schlachtbetrieb erst nach entsprechender Sicherstellung durch den Klassifizierer zur Verfügung.

Der Klassifizierungsdienst ist berechtigt, den Erzeugern und Lieferanten von Schlachttieren Auskunft darüber zu erteilen, ob die im Zuge der Klassifizierung ermittelten Ursprungsdaten mit den vorgelegten Originalabrechnungen übereinstimmen.

7. Technische Hilfsmittel

Die zur Klassifizierung eingesetzten technischen Hilfsmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

7.1 Die zur Klassifizierung benutzten Waagen und Klassifizierungsgeräte sind mit einem direkt angeschlossenen Eichdrucker (Hauptanzeige) auszurüsten.

Eine genaue Zuordnung des direkt abgedruckten Wiegeergebnisses zum jeweiligen eingestuften und identifizierten Schlachtkörper ist anhand von fortlaufenden Nummern oder dgl. sicherzustellen.

Die direkt abgedruckten Wiegeergebnisse sind vom Klassifizierungsdienst nach den im Punkt 2.5.1 angeordneten Vorschriften aufzubewahren.

- Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
- 7.2 In Bezug auf die verwendete Wiegevorrichtung muss gewährleistet sein, dass die Gewichtsanzeige während des Abwiegevorgangs für den Klassifizierer ohne Schwierigkeiten ablesbar ist.
- 7.3 Der zur Erstellung eines Klassifizierungsprotokolls eingesetzte Drucker muss sich derart in Sichtweite des Klassifizierers befinden, dass für den Klassifizierer
 - die abgedruckten Wiege- und Einstufungsergebnisse unmittelbar nach dem Druck ohne Schwierigkeiten ablesbar sind und
 - ein unmittelbarer Vergleich des abgedruckten Wiegeergebnisses mit dem an der Waage angezeigten Gewicht jederzeit möglich ist.
- 7.4 Beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung hat der Schlachtbetrieb zu gewährleisten, dass sowohl die geeichten Wiegeergebnisse als auch die vom Klassifizierer festgestellten Einstufungsergebnisse bis zu ihrer Sicherung im jeweiligen Klassifizierungsprotokoll in keiner Weise elektronisch verändert werden können.
- 7.5 Soweit eine Erfüllung sämtlicher in Punkt 7.1 bis 7.4 festgelegter Anforderungen nicht gewährleistet ist, dürfen technische Hilfsmittel zur Klassifizierung nicht eingesetzt werden und hat die Protokollierung von Einstufung und Gewicht der Schlachtkörper gemäß Punkt 2.5 handschriftlich zu erfolgen.

8. Tarawert

- 8.1 Bei Ermittlung jenes Tarawertes, der bei der Feststellung des Warmgewichtes (Zweihälftengewicht) als Ausgleich herangezogen wird (Tarawiegung), ist auf den nächsten nach unten abweichenden Teilungs- bzw. Anzeigewert der eingesetzten Waage abzustellen.
 - Bei genormten EURO-Haken beträgt der bei Feststellung des Warmgewichtes als Ausgleich heranzuziehende Tarawert 2,8 kg (2 Stück).
 - Ergibt die Tarawiegung beim Einsatz unterschiedlicher Haken unterschiedliche Tarawerte, ist bei Ermittlung des Warmgewichtes der geringste ermittelte Tarawert als Ausgleich heranzuziehen.
- 8.2 Der bei Ermittlung des Warmgewichtes herangezogene Tarawert ist im angeordneten Protokoll anzugeben.
- 8.3 Der bei der Gewichtsfeststellung als Ausgleich herangezogene Tarawert ist nach den technischen Gegebenheiten der eingesetzten Waage bei leerem Wiegebalken entsprechend zur Anzeige zu bringen.

9. Kontrolle

Die AMA behält sich vor, den Klassifizierungsdienst und seine Mitarbeiter jederzeit von Amts wegen auf die Einhaltung der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas sowie des Qualitätsklassengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen sowie künftig erlassener Vorschriften zu überprüfen.

Der Klassifizierungsdienst hat dabei den Kontrollorganen gemäß § 21 Qualitätsklassengesetz und den Beauftragten der AMA in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

10. Sonderregelung für Kleinbetriebe

gemäß § 3 Abs. 2 Handelsklassen-Verordnung für Rinderschlachtkörper bzw. § 6 Abs. 2 Handelsklassen-Verordnung für Schweineschlachtkörper des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nrn. 289 und 290/2002

10.1 <u>Für einen Schlachtbetrieb, bei dem die Schlachtungen</u>

- im Jahresdurchschnitt unter 50 Schweine wöchentlich oder
- während der Schlachtzeiten unter 5 Rindern pro Stunde

betragen, kann der Klassifizierungsdienst beantragen, dass die Einstufung in Handelsklassen, die Feststellung des Warmgewichtes, die Erstellung des Protokolls sowie die Kennzeichnung unter seiner Organisation vom jeweiligen Schlachtbetrieb ausgeführt und sämtliche an einem Tag in Verkehr gebrachten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vom zuständigen Klassifizierer gesammelt am Tag der Schlachtung diesbezüglich nachgeprüft werden.

Entsprechende Anträge auf Anwendung dieser Sonderregelung sind bei der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria einzureichen.

10.2 Gültige Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Name und Anschrift des Kleinbetriebes, für den die Sonderregelung beantragt wird;
- Jahresdurchschnitt an wöchentlichen Schlachtungen von Rindern bzw. Schweinen im beantragten Betrieb;
- Schlachtzeiten des betreffenden Betriebes und Zahl der Rinderschlachtungen pro Stunde;

Auf Verlangen sind der AMA binnen angemessener Frist geeignete Nachweise in Bezug auf die oben genannten Angaben vorzulegen, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Verpflichtungserklärung des beantragten Kleinbetriebes beizulegen, wonach sich dieser in Bezug auf sämtliche von ihm in Verkehr gebrachten Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Einstufung in Handelsklassen, Gewichtsfeststellung und Erstellung des Protokolls für den Klassifizierungsdienst unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des Qualitätsklassengesetzes und dazu ergangener Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie von der AMA erlassener Bestimmungen;
- Einhaltung der im gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und in der für Schweineschlachtkörper erlassenen Handelsklassen-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Zurichtung mindestens bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer gemäß Punkt 10.3;

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

- Verbindliche Dokumentation von Datum und Uhrzeit des Beginnes jeder einzelnen Schlachtung sowie des innerhalb von 30 Minuten nach dem Ausweiden (bei Rindern) bzw.
 45 Minuten nach dem Stechen (bei Schweinen) gemessenen Warmgewichtes, wobei die im Punkt 8. festgelegten Kriterien hinsichtlich des Tarawertes einzuhalten sind;
- Sicherstellung der Identität der einzelnen Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften durch geeignete Belege und Einhaltung der Bestimmungen nach Punkt 2.1. Bei Rindern hat jedenfalls eine zusätzliche Dokumentation der Ohrmarkennummer zu erfolgen und die Schnittführung gemäß § 2 Abs. 4 der Handelsklassen-Verordnung für Rinderschlachtkörper, BGBl. II Nr. 289/ 2002 hat bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer gemäß Punkt 10.3 zu verbleiben;
- Firmenmäßige Unterfertigung der gegenständlichen Dokumentation und des erstellten Protokolls und deren Übergabe an den zuständigen Klassifizierer vor der Nachkontrolle gemäß Punkt 10.3;
- Unverzügliche Meldungen an die AMA, wenn die im Punkt 10.1 genannten Grenzen überschritten werden.
- 10.3 In Kleinbetrieben, für die eine entsprechende Genehmigung der AMA zur Anwendung der Sonderregelung vorliegt, kann die Einstufung in Handelsklassen, die Feststellung des Warmgewichtes, die Erstellung des Protokolls sowie die Kennzeichnung vom Schlachtbetrieb unter der Organisation des Klassifizierungsdienstes ausgeführt werden.

Diesbezüglich sind sämtliche an einem Tag in Verkehr gebrachten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften durch das zuständige Klassifizierungsorgan gesammelt am Tag der Schlachtung nachzuprüfen.

Anhand der Ergebnisse dieser Nachkontrolle vor Ort im Schlachtbetrieb hat das Klassifizierungsogan das allenfalls zu berichtigende und/oder zu ergänzende Klassifizierungsprotokoll zu unterfertigen.

Die Nachkontrolle des Warmgewichtes erfolgt dabei auf Grund der vom Schlachtbetrieb gemäß Punkt 10.2 übergebenen Dokumentation und auf Grund des jeweiligen Kaltgewichtes, wobei für die Umrechnung Kalt-/Warmgewicht folgende Gewichtsabzüge gelten:

- Bei Schweinen:

Warmgewicht abzüglich 0,1 % je angefangene zusätzliche Viertelstunde maximaler Gewichtsabzug: 2 %

Toleranz: 15 Minuten

- Bei Rindern:

Warmgewicht abzüglich 0,1 % je angefangene zusätzliche halbe Stunde für die ersten 5 Stunden und 0,1 % je angefangene zusätzliche 2 Stunden für die weiteren 20 Stunden maximaler Gewichtsabzug: 2 %

Toleranz: 30 Minuten

- Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
- 10.4 Der Klassifizierungsdienst ist verpflichtet, den Schlachtbetrieb auf die ordnungsgemäße Erfüllung der nach Punkt 10.2 übernommenen Verpflichtungen regelmäßig mindestens jedoch einmal in zwei Monaten auch während der Schlachtzeiten zu überprüfen. Dabei sind stichprobenartig unangekündigte Kontrollen im Schlachtbetrieb durchzuführen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten, welches über Aufforderung der AMA auszuhändigen ist.

Werden Pflichtverletzungen festgestellt oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vom Schlachthof vorgenommenen Dokumentation, hat der Klassifizierer die AMA unverzüglich davon zu verständigen. Bis auf Widerruf der AMA ist die Anwendung der Sonderregelung ab sofort unzulässig.

- 10.5 Eine erteilte Genehmigung zur Anwendung der Sonderregelung für Kleinbetriebe kann dem Klassifizierungsdienst entzogen werden,
 - wenn bei der Durchführung der Sonderregelung wesentliche Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des Qualitätsklassengesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verletzt wurden;
 - wenn der betroffene Schlachtbetrieb die hier festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung gar nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind;
 - wenn der Klassifizierungsdienst ausdrücklich den Entzug der Genehmigung beantragt.

Im übrigen gelten sämtliche in dieser Verlautbarung vorgesehenen Bestimmungen in gleicher Weise auch in Bezug auf Kleinbetriebe mit Anwendung der gegenständlichen Sonderregelung.

11. Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 12/1994 sowie im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch Nr. 112/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 6/1999, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. ÖkR Gerhard WLODKOWSKI eh

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Der in Punkt 2.1.1 erwähnte Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 27.03.2002, GZ: 39.110/14-IIX/A/3/02 hat folgenden Wortlaut:



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle Landesregierungen - Veterinärabteilung -AMA-Marketing

GZ: 39.110/14-IIX/A/3/02 Wien, 27. März 2002

Betreff: Identifizierung von Rindern am Schlachtbetrieb Vorgangsweise bei Fehlen von Ohrmarken

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung des ho. Erlasses GZ 39.110/10/VI/A/3/98, vom 27. Oktober 1998, teilt die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die mit der AMA vereinbarte Vorgangsweise bei der Feststellung vom Nichtvorhandensein beider Ohrmarken bei Rindern anlässlich der Lebenduntersuchung mit:

	Vereinbarte Vorgangsweise
Anlieferung von Rindern ohne Ohrmarken am Schlachtbetrieb	Das für die Lebendtieruntersuchung zuständige Fleischuntersuchungsorgan (§ 1 FUG) erteilt keine Schlachterlaubnis und meldet diesen Umstand schriftlich der AMA, dem Referat Tierkennzeichnung
	Anmerkung: beigefügt ist eine Liste der Ansprechpersonen in der AMA, mitTelefon- bzw. Faxnummern.
	Die Schlachterlaubnis wird erst erteilt, wenn die Identität des Rindes nachweis lich festgestellt wurde.

Nr. 10. Information über die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) - Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung

Vorführung eines Schlachtkörpers ohne Ohrmarke dem Klassifizierer	Der Klassifizierer meldet <u>unverzüglich</u> dem Fleisch- untersuchungsorgan (§ 1 FUG) die Vorführung ei- nes Schlachtkörpers ohne Ohrmarke; es erfolgt keine Etikettierung des Schlachtkörpers; entspre- chender Vermerk im Klassifizierungs-protokoll bei der betreffenden Schlachtnummer.
	Das zuständige Fleischuntersuchungsorgan und der Verfügungsberechtigte führen gemeinsam auf Basis der Lebendtieruntersuchung eine Identitätsfeststellung durch.
	Die Identität des betreffenden Rindes wird anhand der Schlacht- und der Ohrmarkennummer dem Klassifizierer vom Fleischuntersuchungsorgan schriftlich bestätigt.
	Ein diesbezügliches Formblatt wird ev. aufgelegt; ev. Bestätigung am Klassifizierungsprotokoll - endgültige Vorgangsweise wird AMA - intern noch diskutiert und mitgeteilt.
Schlachtung von Rindern mit nur einer Ohrmar- ke	Ohrmarke verbleibt beim Schädel; Fleischuntersuchungsorgan bestätigt schriftlich dem Klassifizierer die Identität des Rindes. Wie unter Punkt 2.
4. Notschlachtungen aus Tierschutzgründen, ohne Ohrmarken	Prinzipiell wie Punkt 1, mit folgenden Abweichungen: Rind wird geschlachtet, ist gemäß FUG separat zu lagern. Es erfolgt keine Kennzeichnung und Klassifizierung; Vermerk im Klassifizierungsprotokoll
	Fleischuntersuchungsorgan verständigt die AMA (siehe Telefonliste).

Ansprechpersonen der Tierkennzeichnung:	
Name	Telefon
Stecher Selma	01 / 33 151 - 4702
Damm Karin	01 / 33 151 - 4705
Stadler Doris	01 / 33 151 - 4704
	Fax
	01 / 33 151 – 495 oder 419

Es wird ersucht die Fleischuntersuchungsorgane von der vereinbarten Vorgangsweise zu unterrichten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: Dr. S t a n g l

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

II/7 - Vieh und Fleisch Dresdner Straße 70 Postfach 62

A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck